

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, Bachelor of Engineering
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort:	Kempten
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage formuliert: „Es muss für die dualen Studienvarianten eine inhaltliche Abstimmung zwischen den Lernorten geben. Diese muss in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sein.“ (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Auflage grundsätzlich an, konkretisiert sie jedoch hinsichtlich der bisherigen Spruchpraxis. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch, dass die inhaltliche Verzahnung auch verbindlich (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden muss, wenn sich im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung hierzu Notwendigkeiten ergeben.